



Brüssel, den 8. Juli 2019  
(OR. en)

11060/19

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2019/0109(NLE)**

SCH-EVAL 120  
ENFOPOL 334  
COMIX 353

## BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 8. Juli 2019

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 10385/19

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **polizeilichen Zusammenarbeit** durch **Litauen** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Litauen festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 8. Juli 2019 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

## **EMPFEHLUNG**

### **zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Litauen festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Litauen gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2018 durchgeführten Schengen-Evaluierung im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit festgestellt wurden. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2019) 660 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.
- (2) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Empfehlung legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 seine Bewertung der möglichen Umsetzung dieser Empfehlungen mit Angaben zu etwaigen weiteren Verbesserungen und eine Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen vor —

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

EMPFIEHLT:

Litauen sollte

1. zügig seinen Beitrag zum EIS erhöhen und seine Nutzung dieses Systems verstärken, insbesondere durch die vollständige Implementierung des bestehenden Datenladesystems;
2. den POLIS-Browser verbessern, um die Fuzzylogik-Suche zu implementieren und sicherzustellen, dass die entsprechenden Warnhinweise/zu ergreifenden Maßnahmen automatisch erscheinen (in einem Pop-up-Fenster);
3. sein Fallbearbeitungssystem (ILOS) so aktualisieren, dass Fristen automatisch angezeigt werden;
4. den möglichen Personalbedarf der zentralen Anlaufstelle (SPOC) genau überwachen, damit der steigende Zahl von Aufgaben und damit verbundenen Anfragen Rechnung getragen wird;
5. über die bestehenden EU-Leitlinien für die Nutzung des bevorzugten Kommunikationskanals aufklären;
6. über den Nutzen des schwedischen Rahmenbeschlusses (SFD)<sup>1</sup> und von Instrumenten der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit wie den Interpol-Datenbanken aufklären, beispielsweise durch die Schulung von Endnutzern;
7. spezifische Schulungen für das Personal der zentralen Anlaufstelle (SPOC), einschließlich Sprachkursen, entwickeln.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.